

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2002	ausgegeben zu Saarbrücken, 1. März 2002	Nr. 5
------	---	-------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang 'Griechisch'
(Zertifikatsprüfung). Vom 28. Juni 2001 32

...

Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang 'Griechisch' (Zertifikatsprüfung)

Vom 28. Juni 2001

Die Philosophische Fakultät I der Universität des Saarlandes hat aufgrund von § 73 i.V.m. § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung des Gesetzes Nr. 1433 zur Reform der saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (2. Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 982) folgende Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang "Griechisch" (Zertifikatsprüfung) erlassen, die nach Zustimmung durch den Senat der Universität des Saarlandes und das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft hiermit verkündet wird.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

- (1) Durch die Prüfung im Fach 'Griechisch' soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin sich die Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat, um 'Griechisch' zu unterrichten.
- (2) Nachzuweisen sind
 - a) hinreichende Beherrschung der griechischen Sprache und Kenntnisse der wissenschaftlichen Grammatik
 - b) hinreichende, auf eigener Lektüre beruhende Kenntnis des griechischen Schrifttums, vornehmlich der klassischen Autoren, einschließlich der Kenntnis ihrer politischen, gesellschaftlichen, religiösen, philosophischen und kulturgeschichtlichen Voraussetzungen
 - c) Sicherheit im Vortrag und in der Bestimmung der geläufigsten metrischen Formen
 - d) Einblick in die Wirkungsgeschichte der griechischen Literatur
 - e) Kenntnisse fachdidaktischer Fragestellungen
- (3) Jeder Kandidat/jede Kandidatin wählt im Einvernehmen mit dem Prüfer/der Prüferin zwei Schwerpunkte seiner/ihrer Studien, und zwar Gattungen oder Epochen der griechischen Literatur unter besonderer Hervorhe-

bung je eines bestimmten Autors. Einer dieser Autoren muss ein Dichter sein (Beispiele: Griechische Tragödie, insbesondere Sophokles; hellenistische Dichtung, insbesondere Kallimachos).

§ 2

Zugangsvoraussetzung

Zur Prüfung wird grundsätzlich zugelassen, wer den erfolgreichen Abschluss eines Studiums für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Fach 'Lateinische Philologie' nachgewiesen hat.

§ 3

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder an:
 1. drei Professoren/Professorinnen,
 2. ein akademischer Mitarbeiter/eine akademische Mitarbeiterin, der/die hauptamtlich oder hauptberuflich in der Fachrichtung Klassische Philologie tätig ist,
 3. ein Student/eine Studentin, der/die mindestens zwei Semester Griechische Philologie studiert hat.Der Student/die Studentin hat in Angelegenheiten, die die Abschlussprüfung betreffen, nur beratende Funktion.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und eine entsprechende Anzahl von Stellvertretern/Stellvertreterinnen werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I für drei Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt am 1. Januar. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (4) Der Fakultätsrat wählt aus den Mitgliedern nach Absatz 2 Nr. 1 den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht das Universitätsgesetz andere Mehrheitsverhältnisse vorsieht.

(6) Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem betroffenen Kandidaten/der betroffenen Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

(7) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 6 und über die Zulassung zur Prüfung. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen, die Prüfer/Prüferinnen und die Beisitzer/Beisitzerinnen unterliegen auf Grund ihres Dienstverhältnisses der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen (Prüfungskommission)

(1) Der Prüfungsausschuss oder in seinem Auftrag der/die Vorsitzende bestellt zwei Prüfer/Prüferinnen für die schriftliche Prüfung und einen Prüfer/eine Prüferin sowie einen Beisitzer/eine Beisitzerin für die mündliche Prüfung.

(2) Zu Prüfern/Prüferinnen sind für das Prüfungsfach zuständige Professoren/Professorinnen, entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professoren/Professorinnen und Hochschuldozenten/Hochschuldozentinnen der Universität zu bestellen. Der Prüfungsausschuss kann zuständige Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen sowie außerplanmäßige Professoren/Professorinnen zu Prüfern bestellen.

(3) Zum Beisitzer/zur Beisitzerin darf nur ein Mitglied der Universität bestellt werden, welches ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit Hauptfach aus den Philosophischen Fakultäten I-III nachweisen kann.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in vergleichbaren Studiengängen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität des Saarlandes im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Saarland in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, sofern sie gleichwertig sind, als Studienleistung angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt. Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Erscheint ein Kandidat/eine Kandidatin zu einem Prüfungstermin nicht oder tritt er/sie nach deren Beginn von der Prüfung zurück, so müssen die

dafür geltend gemachten Gründe unverzüglich dem Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgt dies nicht, wird der Kandidat/die Kandidatin von der Prüfung ausgeschlossen. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dem Kandidaten/der Kandidatin dies mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(2) Versucht ein Kandidat/eine Kandidatin, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so kann er/sie vom weiteren Verlauf der Prüfung ausgeschlossen werden. Eine erneute Zulassung zur Prüfung ist erst nach einem halben Jahr möglich. Ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann ebenfalls vom weiteren Verlauf der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Gründe Für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(3) Der Kandidat/die Kandidatin kann verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 2 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen

Zur Prüfung wird zugelassen, wer

1. die Zugangsvoraussetzungen zum Studium nach § 2 erfüllt;
2. in dem der Prüfung vorangehenden Semester an der Universität des Saarlandes eingeschrieben war;
3. folgende Leistungsnachweise erbracht hat:
 - a) zwei Proseminarscheine in Griechischer Philologie
 - b) zwei Hauptseminarscheine in Griechischer Philologie

§ 9

Zulassungsverfahren

(I) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu stellen.

Beizufügen sind:

- a) die Nachweise über Zulassungsvoraussetzungen nach § 8
- b) das Studienbuch
- c) eine Liste der verabredeten Prüfungsgegenstände
- d) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat/die Kandidatin bereits eine Prüfung in einem Studiengang 'Griechisch' oder in einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat, ob er/sie seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er/sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet
- e) gegebenenfalls Vorschläge für die Bestellung der Prüfer/Prüferinnen

Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist gehalten, innerhalb von sechs Wochen – außerhalb der Vorlesungszeit binnen zwölf Wochen – einen Prüfungstermin festzusetzen. Der Termin ist dem Kandidaten/der Kandidatin mit einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen.

(2) Ist es dem Kandidaten/der Kandidatin nicht möglich, die nach Absatz 1 a) erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder in dessen Auftrag dessen Vorsitzender/Vorsitzende.

(4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 8 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der Kandidat/die Kandidatin eine Prüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder
- d) der Kandidat/die Kandidatin sich in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 10

Form, Reihenfolge und Inhalt der Prüfung

(1) Die Prüfung findet in schriftlicher und mündlicher Form statt. Die schriftliche Prüfung wird vor der mündlichen abgelegt. Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Klausuren von je drei Stunden Dauer; die mündliche Prüfung dauert etwa 40 Minuten.

(2) Die Aufgabe der ersten Klausurarbeit ist die Übersetzung eines deutschen Textes von mittlerem Schwierigkeitsgrad, der der antiken Vorstellungswelt entstammt, ins Griechische.

(3) Die Aufgabe der zweiten Klausurarbeit ist die Übersetzung eines anspruchsvolleren griechischen Textes ins Deutsche. Zusätzlich zur Übersetzung kann die Beantwortung von bis zu drei Fragen, die in engem Zusammenhang zum Text stehen und das Verständnis des Textes aufhellen, gefordert werden.

(4) In der mündlichen Prüfung soll der Kandidat/die Kandidatin an den von ihm gewählten Schwerpunkten zeigen, dass er/sie die diesen Sachgebieten angemessenen philologischen Methoden kennt und anzuwenden versteht, dass er/sie mit den besonderen Fragestellungen dieser Sachgebiete vertraut ist und diese Sachgebiete in die Geschichte der griechischen Literatur einzuordnen versteht.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden, sofern es die räumlichen Verhältnisse erlauben, als Zuhörer/Zuhörerinnen bei der mündlichen Prüfung zugelassen, wenn der Kandidat/die Kandidatin bei der Zulassung zur Prüfung nicht schriftlich widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten/die Kandidatin.

(6) Macht ein Kandidat/eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Prüfung

(I) Die Klausurarbeiten werden in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Weichen im Fall von zwei Prüfern/Prüferinnen deren Bewertungen um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab oder hat ein Prüfer/eine Prüferin die Note 'nicht ausreichend' vergeben, so ist ein weiterer Professor/eine weitere Professorin als Prüfer/Prüferin zu bestellen.

Die mündliche Prüfung wird von einem/einer oder zwei Prüfern/Prüferinnen in Anwesenheit eines Beisitzers/einer Beisitzerin abgenommen. Der

Beisitzer/die Beisitzerin führt das Protokoll und wirkt an der Bewertung mit beratender Stimme mit.

(2) Nach Abschluss der mündlichen Prüfung legt die Prüfungskommission die Gesamtnote fest. Sie errechnet sich bei bestandener Prüfung aus dem Durchschnitt der Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen genügt

5 = mangelhaft = eine Leistung, die den Anforderungen nicht genügt

Die Prüfung ist bestanden, wenn schriftliche und mündliche Prüfung jeweils mit mindestens 'ausreichend' bewertet wurden. Ein Notenausgleich ist nicht möglich.

(3) Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

§ 12

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Bei der ersten Wiederholung braucht nur der Prüfungsteil (mündlich oder schriftlich) wiederholt zu werden, in dem beim ersten Versuch kein ausreichendes Ergebnis erzielt wurde. Besteht der Kandidat/die Kandidatin auch bei der ersten Wiederholung einen oder beide Prüfungsteile nicht, so ist in jedem Fall die gesamte Prüfung zu wiederholen. Die Zulassung zur Prüfungswiederholung kann frühestens sechs Monate, spätestens ein Jahr nach dem Termin der Mitteilung über die nicht bestandene Prüfung erfolgen.

(2) Versäumt der Kandidat/die Kandidatin, die Zulassung zur Prüfung innerhalb des Ablaufs von zwei Jahren erneut zu beantragen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, er/sie weist nach, dass er/sie das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat.

(3) Über eine endgültig nicht bestandene Prüfung erhält der Kandidat/die Kandidatin einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsmittelbelehrung.

§ 13 Zertifikat

(1) Nach bestandener Prüfung erhält der Kandidat/die Kandidatin ein Zertifikat über die Zusatzqualifikation 'Griechisch'. Es enthält die Gesamtnote sowie die Teilnoten der schriftlichen und mündlichen Prüfungen.

(2) Das Zertifikat wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert und vom Dekan/von der Dekanin und vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Fakultätssiegel versehen.

(3) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können.

(4) Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 14 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird dieser Tatbestand erst nach Aushändigung des Zertifikats bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Saarlandes über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen/der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zertifikat ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zertifikats ausgeschlossen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Zertifikats bei dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 16. Januar 2002

Die Universitätspräsidentin
Univ.-Prof. Dr. Margret Wintermantel